

STANDARDFORMULAR FÜR DIE DEN EINLEGERN BEREITZUSTELLENDEN INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHUTZ VON EINLAGEN

EINLAGEN BEI CBP QUILVEST S.A. SIND GESCHÜTZT DURCH:	Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg ¹
SICHERUNGSOBERGRENZE:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
FALLS SIE MEHRERE EINLAGEN BEI DEMSELBEN KREDITINSTITUT HABEN:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ²
FALLS SIE EIN GEMEINSCHAFTSKONTO MIT EINER ODER MEHREREN ANDEREN PERSONEN HABEN:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
ERSTATTUNGSFRIST BEI AUSFALL EINES KREDITINSTITUTS:	7 Arbeitstage ⁴
WÄHRUNG DER ERSTATTUNG:	Euro
KONTAKTDATEN:	Fonds de Garantie de Dépôts Luxembourg 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg B.P. L-2860 Luxembourg (+352) 26 25 1-1 Fax: (+352) 26 25 1-2601 info@fgdl.lu
WEITERE INFORMATIONEN SIND ERHÄLTlich AUF:	www.fgdl.lu
EMPFANGSBESTÄTIGUNG DURCH DEN EINLEGER:	Durch Unterzeichnung des Kontoeröffnungsantrags bestätigt der Einleger den Erhalt des vorliegenden Formulars

Zusätzliche Informationen: Grundsätzlich sind alle Einleger, seien es Privatpersonen oder Unternehmen, durch das Einlagensicherungssystem geschützt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen sind auf der oben genannten Website des FGDL angegeben. Ihr Kreditinstitut teilt Ihnen auf Anfrage auch mit, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn eine Einlage gedeckt ist, bestätigt das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug.

¹ Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

² Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von einem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Fällige Verbindlichkeiten gegenüber der Bank werden bei der Berechnung des erstattungsfähigen Betrags berücksichtigt. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen ein und derselben Person bei diesen Marken in Höhe von bis zu 100 000 EUR gedeckt ist. Unter bestimmten Bedingungen sind nicht anderweitig reinvestierte Einlagen, die aus Immobilientransaktionen stammen, Einlagen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Lebensereignissen wie Eheschließung, Scheidung, Ruhestand, Einzel- oder Massenentlassungen, Invalidität oder Tod stehen, Einlagen, die aus der Zahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungen für Opfer von Straftaten oder gerichtlichen Fehlentscheidungen resultieren, über 100 000 EUR hinaus gedeckt. In diesem Fall sind sie bis zu einer Obergrenze von 2 500 000 EUR gedeckt (Artikel 171 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Investmentfirmen (das Gesetz)). Weitere Informationen sind erhältlich auf: www.fgdl.lu

³ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Gesellschaft, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

⁴ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist: Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg, 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg B.P. L-2860 Luxembourg (+352) 26 25 1-1, info@fgdl.lu, www.fgdl.lu. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum des Vertrags oder der Entscheidung gemäß Artikel 170 des Gesetzes erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernngen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich auf: www.fgdl.lu